

4. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

01.09.2021

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesend sind:

Ende: 18:54 Uhr

Stadtverordnete

Christian Hoene

Heinz-Dieter Johann

Detlef Kämmerer

Axel Krieger

Hans Helmut Mertens

Mehmet Pektas

Jens Holger Pütz

Heike Schmid

Reinhard Schulte

Ralf Siepermann

Thomas Stamm

Dr. Christoph Stenschke

Bettina Thauer

Isolde Weiner

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul

StK Bernd Knabe

Verw.Angest. Heike Schulz

Es fehlt:

Daniel Grütz

Tagesordnung

4. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt

am 01.09.2021

TOP Beschluss- Bezeichnung des Tagesordnungspunktes Seite
Vorl.-Nr.

Öffentliche Sitzung

1.	0151/2021	Beteiligungsbericht 2019	
2.	0160/2021	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	
3.	0165/2021	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	
4.	0148/2021	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters	
5.	0147/2021	Gesamtabschluss zum 31.12.2020 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	
6.	0150/2021	Straßenreinigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	
7.	0146/2021	Abwasserbeseitigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	
8.	0154/2021	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003	
9.	0155/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt vom 07.08.2021	

10.		Mitteilungen	
10.1.	0135/2021	Haushaltsplan 2021 hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	
11.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
11.1.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Senkung der LVR-Umlage	

Nichtöffentliche Sitzung

		Änderung der Tagesordnung	
12.	0167/2021	Beteiligung an der AggerEnergie GmbH	
13.	0153/2021	Grundstücksangelegenheit	
14.	0170/2021	Grundstücksverkauf	
15.		Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	
16.		Mitteilungen	
17.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	

BM Thul begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt.

Öffentliche Sitzung

1. **Beteiligungsbericht 2019
0151/2021 – FB 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 117 GO NRW den Beteiligungsbericht 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
0160/2021 – WW**

Den Hinweis des Stv. Johann auf einen Schreibfehler im Beschluss zum Jahresabschluss des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt StK Knabe und teilt mit, dass die korrekte Summe des Jahresgewinns 139.555,00 € lautet.

Der der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2020 (Bericht vom 07.05.2021) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

2. Das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 139.555,00 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 139.555,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.

3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
0165/2021 – WW**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1002 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,90	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,70	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,70	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	38,00	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	47,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	54,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	74,30	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	83,60	Euro im Monat,

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,30 Euro im Monat.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters
0148/2021 – FB 2**

BM Thul bittet den stv. Vorsitzenden Hoene darum, zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung zu übernehmen und begibt sich in den Zuschauerraum.

Nach dem Hinweis des Stv. Hoene, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 am 30.08.2021 erteilt habe,

empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 3.673.683,19 € wird in Höhe von 3.568.539,98 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die übrigen 105.143,21 € werden gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Stv. Hoene die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

5. **Gesamtabschluss zum 31.12.2020 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW**
0147/2021 – FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2020 befreit ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Straßenreinigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022

16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0150/2021 – FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1003 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 23.07.2021.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,17 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	2,00 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	1,00 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,64 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,82 EUR/m
- Fußgängerzone	2,61 EUR/m
- Gehwege	1,89 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,03 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,88 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,72 EUR/m
- Fußgängerzone	1,03 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Abwasserbeseitigung**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022
23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammfassung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999
0146/2021 – FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1004 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 26.07.2021.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,18 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,12 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,72 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	0,46 Euro/m ³
und 90,00 Euro/Abfuhr	
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	0,94 Euro/m ³
und 90,00 Euro/Abfuhr	

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,03 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammfassung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Bestattungswesen**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022
15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003
0154/2021 – FB 2

Nachdem Stv. J.-H. Pütz die Bildung eines Arbeitskreises zur Gebührenreduzierung vorschlägt, da er die Erhöhungen mit plus 10 % als zu hoch empfinde, weist StK Knabe darauf hin, dass für die kommende Ratssitzung ein Antrag der FDP vorläge, der eine Kostenreduzierung als Ziel habe und man das Ergebnis dieser Sitzung abwarten solle, um zu entscheiden, wie weiter vorgegangen werde.

Auf Nachfrage von Stv. Hoene gibt StK Knabe weitere Erläuterungen zur Bedarfsberechnung und informiert, dass die Stadt Bergneustadt bei einem Gebührenvergleich mit anderen Kommunen für das Jahr 2019 in vergleichbaren Feldern mit Abstand nicht die Teuerste sei, andererseits trotzdem teilweise hohe Gebühren gefordert werden müssten. Er weist daraufhin, dass die städtische Kostenkalkulation gerichtsfest sei und die Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof die Bedarfsberechnung und Satzung einstimmig empfohlen habe.

Daraufhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1005 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 05.08.2021.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003.

Abstimmungsergebnis: 12 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

9. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt vom 07.08.2021**
0155/2021 – FB 3 / FB 4

Stv. Kämmerer erläutert, dass die SPD-Fraktion mit dem erneuten Antrag auf Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen eine schnellstmögliche Umsetzung der neuen Förderrichtlinien des Bundes bezwecke.

BM Thul informiert, dass, obwohl die neuen Förderrichtlinien erst seit letztem Freitag lediglich aus der Presse bekannt seien und bis heute keine offizielle Mitteilung vorläge, vorab erneut eine Abfrage an den Schulen vorgenommen worden sei. Diese ergäbe ein ähnliches Ergebnis wie beim letzten Mal, da auch die neue Richtlinie nur Luftreinigungsgeräte für Räume, deren Aerosolbelastung nicht durch eine ausreichende Fenster- und Querlüftung reduziert werden könne, gefördert würden. Dies bedeute, dass bei den Bergneustädter Schulen nur wenige Aufenthaltsräume, Turnhallen und ein Tonstudio unter die Förderrichtlinie fallen. Um eine möglichst schnelle Umsetzung der Anschaffung sicher zu stellen, habe er im Vorfeld eventuell geeignete Luftfilter bei einer örtlichen Firma reserviert. Ob diese Luftfilter die Voraussetzungen der technischen Datenblätter erfüllen und geeignet seien, werde jetzt vom entsprechenden Fachbereich geprüft.

Nach dem Hinweis von Stv. Pektas, dass es für Räume, die nicht unter die Förderrichtlinie fallen, sogenannte Co²-Ampeln gäbe, die eine notwendige Lüftung anzeigen, informiert BM Thul, dass die Schulen bereits mit diesen Geräten ausgestattet und der Bedarf gedeckt worden sei.

Da ggfls. bis zur nächsten Ratssitzung weitere Erkenntnisse in Bezug auf geeignete Luftreinigungsgeräte gewonnen werden können, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss über den Antrag der SPD-Fraktion in Stadtrat zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 9 Jastimmen, 6 Enthaltungen

10. **Mitteilungen**

10.1. **Haushaltsplan 2021**

hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 0135/2021 – FB 2

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2021 ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

11. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

11.1. **Anfrage des Stv. Krieger betr. Senkung der LVR-Umlage**

Auf die Anfrage von Stv. Krieger ob die Senkung der LVR-Umlage von geplanten 15,7 % auf 15,2% für 2022 und geplanter Senkung von 17,25 % auf 16,65 % für 2023, einen nennenswerten Einfluss auf den Bergneustädter Haushalt habe, erläutert Stv. Knabe, dass, wenn diese (von ihm noch ungeprüfte) Information zuträfe

und vorbehaltlich, dass der Kreis die Einsparungen weitergäbe und alle anderen Grundlagen weiterhin Gültigkeit behielten, die Zahllast der Stadt um ca. 150.000,00 € für 2022 reduziert werden könne. Für 2023 habe der Oberbergische Kreis seiner Kenntnis nach die LVR-Umlage ebenfalls auf Basis eines Umlagensatzes von 15,7 % eingeplant.

Stv. Schulte merkt an, dass dies ungefähr 25 bis 30 Grundsteuerpunkte ausmachen könne.

unterz. am: 08.09.2021

07.09.2021

gez.

gez.

Bürgermeister

Schriftführer/in